



Landratsamt Calw, Postfach 1263, 75363 Calw

Gemeinde Simmozheim

Z.H.v. Herrn Bürgermeister Feigl

Hauptstr. 8

75397 Simmozheim

LANDRATSAMT  
Landwirtschaft und Naturschutz

Winfried Haug

Zimmer C 511  
Tel 07051 160 - 959  
Fax 07051 795 - 959  
winfried.haug@kreis-calw.de

Unser Zeichen  
Ihr Zeichen:

23.12.2021

**Antrag vom 18.10.2021 auf Genehmigung zur Umwandlung eines gesetzlich geschützten Streuobstbestandes durch Umsetzung des Bebauungsplans "Mittelfeld III", Gemarkung Simmozheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht die folgende naturschutzrechtliche Entscheidung:

I.

1. Die Genehmigung nach § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) in Verbindung mit § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) zur Umwandlung eines gesetzlich geschützten Streuobstbestandes wird erteilt.
2. Grundlage der Entscheidung ist der Antrag der Gemeinde Simmozheim vom 18.10.2021 mit der „Begründung zum Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung nach § 33a Abs. 3 NatSchG für geschützte Streuobstwiesen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Mittelfeld III 2019" vom 15.10.2021
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.



Die Entscheidung ergeht unter folgenden

## II. Nebenbestimmungen:

1. Für die Umsetzung der Umwandelungsgenehmigung ist der Beschluss über den Bebauungsplan „Mittelfeld III“, Gemarkung Simmozheim erforderlich. Der Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist einzuhalten.
2. Der zu beseitigende Streuobstbestand im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans „Mittelfeld III“ ist gemäß Antrag vom 18.10.2021 durch die Umsetzung der Maßnahmen  
A4 Neuanlage Streuobstwiesen Gewann „Mulde“ und  
A5 Ergänzung und Neuanlage Streuobstwiesen Gewanne „Allmendle“ und „Weiler Weg“ zu ersetzen.
3. Die Ersatzpflanzung ist im Kalenderjahr des genutzten Rodungszeitraums, spätestens aber bis Ende März des nachfolgenden Jahres auszuführen. Die Bäume sind wurzelnackt zu pflanzen und entsprechend dem als Anlage beigefügten Merkblatt „Fachgerechte Anpflanzung und Pflege von Streuobst - Mindestanforderungen für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme“ zu erziehen und zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und im Falle eines Abgangs innerhalb eines Jahres zu ersetzen.
4. Die Pflanzung ist dem Landratsamt Calw, Abt. Landwirtschaft und Naturschutz, unter Vorlage von Fotos und Lageplänen nachzuweisen. Nach 2 Jahren ist ein erster Kurzbericht vorzulegen, in dem die Entwicklung der Ersatzstreuobstbestände dokumentiert wird. Weitere Dokumentationen der erfolgten Pflege sind nach 5 und 10 Jahren vorzulegen. Bei einem unzureichenden Pflegezustand bzw. erforderlichen Nachpflanzungen verlängert sich die Pflege- und Dokumentationspflicht entsprechend.
5. Die Unternutzung der neu anzulegenden bzw. zu ergänzenden Streuobstwiesen ist mit dem Ziel der Entwicklung von Magerwiesen zu extensivieren. Vorhandene Magere Flachlandmähwiesen sind zu erhalten.
6. Die weiteren Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan „Mittelfeld III“ mit funktionalem Streuobstbezug sind dabei verbindlich umzusetzen. Dies gilt insb. für die Maßnahmen  
A9 Herstellung Waldrefugium Hirsauer Straße  
A7 Anbringen von Nistkästen und Fledermauskästen  
M3 Installation von Quartieren  
A10 Streuobst-Pflanzaktion.

## III. Begründung

Mit Schreiben vom 18.10.2021 beantragten Sie eine Genehmigung zur Entfernung eines gesetzlich geschützten Streuobstbestands in Simmozheim, Gewann „Mittelfeld“. Der Streuobstbestand muss zur Umsetzung des bereits im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Mittelfeld III“ beseitigt werden. Von dem Vorhaben betroffen sind ca. 1,4 ha einer geschützten Streuobstwiese. Diese soll durch Streuobstpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie an

anderer Stelle auf der Gemarkung und durch weitere Maßnahmen flächengleich und funktional ersetzt werden.

Nach § 33a Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) sind Streuobstbestände, die eine Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> umfassen, zu erhalten. Nach § 33a Abs. 2 dieser Vorschrift dürfen sie nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von besonderer Bedeutung ist. Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind nach Absatz 3 der Vorschrift auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.

Zur Bewertung des umzuwandelnden Streuobstbestandes im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind seine Größe und sein Alter, die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen und seine Bedeutung für die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu betrachten. Hierbei sind die im weiteren Umkreis verbleibenden Bestände zu beachten.

Laut den Daten der landesweiten Luftbildauswertung waren im Jahr 2015 auf dem Gebiet der Gemeinde Simmozheim noch 4.405 Streuobstbäume vorhanden. Die Dichte der Streuobstbäume auf Gemarkung Simmozheim ist die mit Abstand höchste im Landkreis Calw und beträgt das Fünffache des Landkreis-Durchschnitts. Der überplante Bestand repräsentiert ca. 2,2 % des Simmozheimer Gesamtbestandes. Er zeichnet sich durch ein relativ hohes Alter aus. Die Angaben der landesweiten Luftbildauswertung zur Baumhöhe lassen den Schluss zu, dass der entfallende Bestand sich in Bezug auf Kronenvolumen und Alter vom verbleibenden Streuobstbestand nicht abhebt.

Streuobstbestände sind generell dafür bekannt, dass sie auf Grund ihrer Strukturvielfalt und ihrer zumeist extensiven Nutzung gute Voraussetzungen für eine leistungsfähige Ausprägung des Naturhaushalts bieten. Sie entsprechen deshalb regelmäßig in besonderer Weise den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege.

Daraus ist abzuleiten, dass dem betroffenen Streuobstbestand auf Grund seiner Größe und Ausprägung eine hohe, wenn auch nicht herausragende Bedeutung zuzumessen ist. Mit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Simmozheimer Streuobstbestände ist durch den Wegfall der überplanten Bäume nicht zu rechnen.

Für die Einstufung der Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt sind die vorkommenden Arten und ihre Schutz- und Gefährdungsstati zu prüfen.

Laut Artenschutzgutachten kommen im Gebiet insg. 30 Vogelarten vor, darunter 26 Brutvogelarten. Von den 26 heimischen Fledermausarten wurden zehn Arten jagend oder durchziehend festgestellt; Hinweise auf Quartiere jenseits von Einzelhangplätzen liegen nicht vor, einzelne Höhlenbäume kommen dafür jedoch in Betracht. Die Zauneidechse ist im Gebiet mit einzelnen Exemplaren vertreten.

Unter den Vögeln wurde nach der Roten Liste Baden-Württemberg eine gefährdete Art und fünf Arten der Vorwarnliste festgestellt. Die Liste der Fledermausarten enthält eine vom Aussterben bedrohte Art, vier stark gefährdete sowie drei gefährdete Arten. Eine Art wird als gefährdete wandernde Tierart eingestuft, bei einer ist der Status unbekannt, eine Gefährdung aber anzunehmen. Zwei dieser Arten sind in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet, für die Gebiete von

gemeinschaftlicher Bedeutung auszuweisen sind; prioritäre Arten sind nicht darunter. Alle Fledermausarten sind auch in Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt. Die Zauneidechse ist in der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet.

Das Spektrum der festgestellten Arten entspricht dem typischer Streuobstbestände des Heckengäus. Auf Grund der nahen Siedlung fehlen besonders störungsempfindliche Vertreter wie z.B. der Wendehals oder der Neuntöter. Besonders hervorzuheben ist die Zauneidechse, die von der warmen Südhanglage profitiert, und die Bechsteinfledermaus als Gast im nicht-essentiellen Nahrungsbiotop, die voraussichtlich in den nahen Wäldern ihre Quartiere hat. Daraus kann auf eine besondere lokale, eine durchschnittliche regionale, aber nicht auf eine überregionale Bedeutung geschlossen werden.

Die Bedeutung des Streuobstbestandes für den Erhalt der Artenvielfalt ist in der Gesamtbewertung als hoch einzustufen.

Das vorstehend hergeleitete hohe öffentliche Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes ist in Bezug zu dem von der Gemeinde vorgebrachten öffentlichen Interesse an der Umwandlung in Wohnbaufläche zu setzen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Frage des Bedarfs und der Alternativen.

Das Gebiet Mittelfeld III wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Auf Baulandentwicklungen im Außenbereich im beschleunigten Verfahren hat die Gemeinde verzichtet; weitere Wohnbauandreserven im Flächennutzungsplan existieren nicht. Sonstige unkritische Alternativen fehlen wegen weiterer Streuobstflächen und Schutzgebieten nach Naturschutz- oder Wasserrecht. Das beschränkte innerörtliche Potenzial wird aktuell mit dem Schillerareal angegangen, kann das Baugebiet Mittelfeld III aber quantitativ bei weitem nicht ersetzen.

Laut Aussage der Gemeinde stehen ihr seit 2014 keine Bauplätze für eine Vergabe mehr zur Verfügung, da seit dem 2004 erschlossenen Gebiet Rahalde II keine derartigen Aktivitäten mehr entfaltet wurden. Die Indikatoren zur Siedlungsentwicklung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg bescheinigen der Gemeinde Simmozheim in Bezug auf Flächeneinsatz, -effizienz und -management überdurchschnittlich gute Werte im Hinblick auf den sorgsam Umgang mit der Ressource Boden. Laut Gemeindeverwaltung gibt es zahlreiche Anfragen von Bauwilligen (Bürgermeister Feigl: mind. 100 Anfragen im zurückliegenden Jahr).

Im geplanten Baugebiet sollen 156 Wohnungen entstehen. Der Regionalverband begrüßt in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren die Dichte von 60 Einwohnern/ha, womit die im Regionalplan vorgesehene Dichte sogar überschritten wird und bescheinigt eine flächensparende Siedlungsform.

Die Änderung des Naturschutzgesetzes, in der der Schutz von Streuobstbeständen durch § 33a neu in das Naturschutzgesetz aufgenommen wurde, trat am 31.07.2020 in Kraft. Zu dieser Zeit war das Bauleitplanverfahren bereits im Gange. Eine erste Anhörung der Träger öffentlicher Belange fand im Jahr 2019 statt. Da keine Stichtagsregelung getroffen wurde, betrifft die Gesetzesänderung auch das bereits laufende Verfahren. Die bereits erfolgten Planungsfortschritte sowie die investierten erheblichen Haushaltsmittel können jedoch in der Abwägung berücksichtigt werden.

Resümee: Seitens der Gemeinde besteht ein unstreitiger Bedarf an Wohnbauflächen. In den zurückliegenden Jahren wurde der Außenbereich geschont. Durch die Planung entsteht ein quantitativ

bedeutendes Angebot mit hoher Flächeneffizienz. Unkritische Alternativen sind nicht gegeben.  
Der Planung kann daher ein hohes öffentliches Interesse attestiert werden.

Die planinternen und -externen Maßnahmen stellen den entfallenden Streuobstbestand flächen- und baumzahlgleich wieder her. Durch die verpflichtende Festsetzung von Quartieren im geplanten Wohngebiet, die externe Installation von Nistkästen und Fledermauskästen sowie – speziell im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus – die Einrichtung eines Waldrefugiums, werden funktionale Defizite der neu angelegten Streuobstbestände aufgefangen.

Der Erfolg der vereinbarten kommunalen Baumpflanzaktion in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Obst- und Gartenbauverein kann zahlenmäßig nicht exakt kalkuliert werden. Eine zurückliegende Aktion hatte zur Pflanzung von rund 300 Obstbäumen geführt. Diese Ergänzung und vor allem Verjüngung des Simmozheimer Streuobstbestandes ist zwar rechtlich nicht gesichert, eine Stützung des Erhaltungszustandes der Streuobstwiesen kann jedoch verlässlich prognostiziert werden.

Die untere Naturschutzbehörde beurteilt das öffentliche Interesse am Erhalt des Streuobstbestandes als nicht überwiegend im Vergleich zum Interesse der Gemeinde Simmozheim an Wohnbauland, zumal durch die Festsetzung von neuen Streuobstwiesen an anderer Stelle sowie weiteren Maßnahmen ein funktionaler und flächengleicher Ersatz geschaffen wird. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege werden somit bestmöglich berücksichtigt, so dass die Genehmigung nach § 33a NatSchG i.V.m § 4 Abs. 7 LLG zur Umwandlung des Streuobstbestandes erteilt werden kann.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) gebührenfrei.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Calw, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Hämmerle

Abteilungsleiterin Landwirtschaft und Naturschutz

#### Anlage:

Merkblatt „Fachgerechte Anpflanzung und Pflege von Streuobst - Mindestanforderungen für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme“ des Landratsamts Calw

## **Fachgerechte Anpflanzung und Pflege von Streuobst - Mindestanforderungen für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme**

Streuobstwiesen prägen unser Landschaftsbild. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Besonders wertvolle Strukturen wie z. B. Höhlen bilden sich v. a. in älteren Bäumen. Voraussetzung für einen dauerhaften, funktionsfähigen Ausgleich ist die Entwicklung langlebiger Hochstämme mit einem stabilen Kronengerüst. Als Kulturpflanzen bedürfen Obstbäume dazu einer gezielten Pflege.

### **Pflanzung**

- ♣ geeigneter Standort (keine staunassen Böden, windexponierte oder spätfrostgefährdete Lagen), bevorzugt angrenzend an bestehende Streuobstbestände, Neupflanzung auf bestehendem artenreichem Grünland nicht in FFH-Gebieten und nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde
- ♣ Sortenwahl: standortgerecht, robust, überwiegend regionaltypisch; ein geeignetes Sortiment für die jeweilige Region findet sich unter:  
[https://www.streuobst-initiative.de/fileadmin/user\\_upload/Die\\_Streuobstwiese\\_fuer\\_Praktiker\\_gueltig.pdf](https://www.streuobst-initiative.de/fileadmin/user_upload/Die_Streuobstwiese_fuer_Praktiker_gueltig.pdf)
- ♣ Pflanzqualität: Hochstamm
- ♣ Pflanzabstand:
  - 8 bis 12 m in der Reihe (je nach Art)
  - 12 m zw. den Reihen (ermöglicht die Befahrung mit landwirtschaftl. Fahrzeugen)
- ♣ Anbindung an Stützpfehl (Hauptwindrichtung), Verbisschutz durch Drahtthrose, in gefährdeten Lagen Wühlmausschutz, Wässerung, ggf. Startdüngung
- ♣ Pflanzzeit: Oktober – März, bevorzugt Herbstpflanzung

### **Begleitende Maßnahmen**

- ♣ Freihalten der Baumscheibe im Umkreis von 1 m um den Baumstamm über 5 Jahre
- ♣ bei Bedarf Wässerung, Düngung, ggf. Pflanzenschutz (Blattlaus, Frostspanner)
- ♣ Wiesenpflege, idealerweise durch 1-2malige Mahd mit Abräumen des Mähguts

### **Baumschnitt**

- ♣ Eine fachgerechte Durchführung der Schnittmaßnahmen ist unbedingt zu gewährleisten. Beauftragung nur an Auftragnehmer, die eine Qualifikation für den Schnitt von Obsthochstämmen nachweisen können, z. B. Fachwarte für Obst und Garten.
- ♣ Pflanzschnitt im Frühjahr nach der Pflanzung
- ♣ jährlicher Erziehungsschnitt über 8 Jahre zum Aufbau einer stabilen Krone
- ♣ danach Entwicklungsschnitt alle 2-3 Jahre
- ♣ Erhaltungsschnitt/Dauerpflege ab einem Alter von 25 Jahren ca. alle 5 Jahre

### **Ersatz abgängiger Bäume**

- ♣ Höhlungen und Totholz bieten wertvolle Strukturen für spezialisierte Tierarten, einzelne abgängige Altbäume sollten daher erst nach Zerfall ersetzt werden.

### **Bericht über den Erfolg der Ausgleichsmaßnahme**

- ♣ Der Erfolg von Streuobstpflanzung und -pflege lässt sich leicht nach den jeweiligen Schnittmaßnahmen durch Fotos dokumentieren. Wir bitten um Vorlage eines kurzen Berichts nach 2, 5 und 10 Jahren.

Nähere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten der Streuobstinitiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt:

<https://www.streuobst-initiative.de/>

Stand Dezember 2021